

## Wichtige Information



### Wichtige Information zur Lockerung des Besuchsverbotes

Laut der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.05.2020 besteht für Pflegeeinrichtungen weiterhin ein Besuchsverbot jedoch mit folgenden Ausnahmen:

- Bewohner dürfen maximal einmal täglich von einer Person aus dem engsten Familienkreis (Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister) oder einer anderen festen Person während einer festen Besuchszeit besucht werden.
- Alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert werden.
- Für die Besucher gilt eine Maskenpflicht und das Gebot, nach Möglichkeit einen Mindestabstand von 1.5m einzuhalten.
- Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Diese kann im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen. Der Betreiber ist für die Einhaltung verantwortlich.
- Die Begleitung Sterbender durch den engsten Familienkreis ist jederzeit zulässig.

### Basierend auf den vorgenannten Vorgaben hat die Sozialservice-Gesellschaft für ihre Einrichtungen nachfolgende ergänzende Regelungen festgelegt (Schutz- und Hygienekonzept):

1. Besuche können nur nach telefonischer Terminvereinbarung erfolgen. Die Dauer eines Besuches ist zeitlich begrenzt.
2. Besucher müssen sich am Empfang in ein Besuchsverzeichnis eintragen. Dabei findet eine Temperaturmessung statt. Sollte die gemessene Temperatur 37,4°C übersteigen oder der Besucher grippeähnliche Symptome zeigen, ist der Besuch der Einrichtung untersagt.
3. Für die gesamte Dauer des Besuches gilt Maskenpflicht und die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m. Hände müssen bei Betretung der Einrichtung desinfiziert werden.
4. Die Zahl der Besucher die zeitgleich eine Einrichtung besuchen können ist begrenzt. Zudem ist die Zahl der Besucher begrenzt, die im Laufe eines Tages eine Einrichtung besuchen können. Beide Begrenzungen sind notwendig, um die vom Gesetzgeber vorgegebenen Hygienevorschriften einzuhalten.
5. Wenn möglich, bieten wir Begegnungsräume im Freien, in separaten Räumen oder auf den Wohnbereichen an.
6. Jeder Besucher erhält für die Dauer des Besuchs eine Besucherausweis. Dieser ist gut sichtbar an der Kleidung zu tragen. Der Ausweis ist nach Verlassen der Einrichtung wieder abzugeben.
7. Sollte eine Corona-Infizierung oder ein Verdachtsfall in der Einrichtung vorliegen, können Besuche nur eingeschränkt stattfinden oder untersagt werden.

Als Träger dieser Einrichtung sind wir verantwortlich für die Gesundheit und das Wohlergehen der Bewohnerinnen und Bewohner und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es ist uns ein großes Anliegen, dass die in den Einrichtungen der Sozialservice-Gesellschaft lebenden Bewohner wieder Besuche empfangen können. Gleichzeitig sorgen wir uns sehr um das Infektionsrisiko. Mit den vorgenannten Regelungen wollen wir den beiden berechtigten Interessen gerecht werden.

⇒ Wir bitten Sie um Verständnis für eventuell entstehende Unannehmlichkeiten.  
Wir tun dies aus Sorge der hier wohnenden und arbeitenden Menschen.

München, 06.05.2020

Wolfgang Obermair  
Geschäftsführer

Christian Pietig  
Geschäftsführer

Katrin Lemke  
Leitung Operatives Management und Qualität